Stadtwerke Bretten

WIR von hier

Energie Wasser Solar

Preisblatt Gas – *Netznutzung inklusive Kostenwälzung*

vorläufige Preisblätter 2021 (gültig ab 01.01.2021)

Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

1. Preise für Netznutzung ohne Leistungsmessung

1.1 Preistabelle

Jahresarbeit kWh		Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
von	bis		(Staffelpreise)
1	4.000	6,00	1,1459
4.001	10.000	12,00	0,9959
10.001	30.000	18,00	0,9359
30.001	100.000	24,00	0,9159
100.001	400.000	36,00	0,9039
400.001	800.000	300,00	0,8379
800.001	1.200.000	900,00	0,7629
1.200.001	1.500.000	1.800,00	0,6879

Berechnungsbeispiel: 80.000 kWh

	Menge	Preis	Entgelt/Jahr
arbeitsabhängiges Entgelt	80.000 kWh	0,9159 ct/kWh	732,72 €
Grundpreis	1	24,00 €/a	24,00 €
Gesamtes Entgelt			756,72 €

1.2 Messentgelte

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung.

1.3 Konzessionsabgabe

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe.

1.4 Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

2. Preise für Netznutzung mit Leistungsmessung

2.1 Zonenpreis für Arbeit

Lastgangkunden	Jahresarbeit kWh		Zonenpreis im Jahr	kumulierter
Zone	von	bis	ct/kWh	Vorzonenpreis €/a
1	1	1.400.000	0,1620	0,00
2	1.400.001	4.500.000	0,1152	2.268,00
3	4.500.001	9.500.000	0,0948	5.839,20
4	9.500.001	19.000.000	0,0803	10.579,20
5	19.000.001	32.000.000	0,0724	18.207,70
6	32.000.001	50.000.000	0,0673	27.619,70
7	50.000.001	90.000.000	0,0625	39.733,70
8	90.000.001	110.000.000	0,0613	64.733,70
9	110.000.001		0,0607	76.993,70

Preisblatt Gas – *Netznutzung inklusive Kostenwälzung*

vorläufige Preisblätter 2021 (gültig ab 01.01.2021)

Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

2.2 Preistabelle

Lastgangkunden	Vorhalteleistung kW		Zonenpreis im Jahr	kumulierter
Zone	von	bis	€/kW	Vorzonenpreis €/a
1	1	380	9,99	0,00
2	381	1.000	7,26	3.796,20
3	1.001	1.900	5,31	8.297,40
4	1.901	3.100	4,77	13.076,40
5	3.101	4.850	3,66	18.800,40
6	4.851	7.000	3,63	25.205,40
7	7.001	10.200	3,59	33.009,90
8	10.201	14.200	3,56	44.497,90
9	14.201	19.000	3,52	58.737,90
10	19.001	26.000	3,49	75.633,90
11	26.001		3,45	100.063,90

Berechnungsbeispiel: **5.000.000 Jahresentnahme in kWh, 2.400 Höchstleistung in kW**

	Menge	Preis	Entgelt
kumulierter Zonenpreis Zone 3, **arbeitsabhängig**	1	5.839,20 €/a	5.839,20 €/a
Zonenpreis Zone 3, **arbeitsabhängig** (Jahresentnahme ./. Jahresarbeit Vorzone = Menge 5.000.000 ./. 4.500.000 = 500.000)	500.000 kWh	0,0948 ct/kWh	474,00 €/a
kumulierter Zonenpreis Zone 4, **leistungsabhängig**	1	13.076,40 €/a	13.076,40 €/a
Zonenpreis Zone 4, **leistungsabhängig** (Jahreshöchstleistung ./. Vorhalteleistung Vorzone = Menge 2.400 ./. 1.900 = 500)	500 kW	4,77 €/kW	2.385,00 €/a
gesamtes Entgelt			21.774,60 €/a

2.3 Messentgelte

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung.

2.4 Konzessionsabgabe

	Sonstige Tariflieferung
bis 25.000 Einwohner (für Knittlingen)	0,22 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner (für die Stadt Bretten)	0,27 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,03 Cent/kWh

Tarifkunden sind Entnahmestellen, die über die Grundversorgung beliefert werden (§ 1 Abs. 3 KAV).
Entnahmen außerhalb der Grundversorgung werden als Sonderkunden abgerechnet (§ 2 Abs. 3 KAV)

2.5 Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

Die Stadtwerke Bretten GmbH weist darauf hin, dass aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2021 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2020 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2021 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.